

Was wichtig wird: Erwartungen der Unternehmen der Schwarz Gruppe an die nächste Legislaturperiode

Themenschwerpunkt: Energie, Klima & Verkehr

Für einen bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur

Relevanz und Zielbild

- **Dekarbonisierung des Verkehrssektors:** Der Einzelhandel spielt eine wichtige Rolle beim Umstieg auf die Elektromobilität. Er trägt maßgeblich zum Ausbau der Ladeinfrastruktur bei und ermöglicht seinen Kunden gleichzeitig einen zusätzlichen Service. Gerade ein flächendeckendes, leistungsstarkes Schnellladesäulennetz bietet den Kunden einen Mehrwert und fördert damit die Akzeptanz der Elektromobilität. Neben einem bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Aufbau der Ladeinfrastruktur sind hierfür ausreichende Netzkapazitäten und Leistungsreserven erforderlich.
- **Aufbau der Ladeinfrastruktur entsprechend dem Kundennutzen:** An Filialen des Einzelhandels wird Schnellladeinfrastruktur benötigt, durch die Kunden einen signifikanten Reichweitengewinn erzielen. Das E-Ladesäulennetz bei Lidl und Kaufland wird kontinuierlich bedarfsgerecht erweitert, wobei der Schwerpunkt auf der Installation einer neu entwickelten E-Ladesäule mit Schnelllade-Technologie (DC) liegt.

Status Quo

- **Handel als Vorreiter:** Insgesamt stellt der Handel bereits mehr als 15% aller öffentlich zugänglichen Ladepunkte. Jeder dritte Schnellladepunkt in Deutschland ist auf einem Handlungsparkplatz errichtet. Mit dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) wurde der rechtliche Rahmen für die Errichtung von und die Ausstattung mit Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in Neu- und Bestandsgebäuden geschaffen. Die darin enthaltenen Pflichten hinsichtlich bestehender Nichtwohngebäude, wie Gebäude und Stellplätze des Einzelhandels, sind zum 1. Januar 2025 zu erfüllen. Im Zuge der Umsetzung der verabschiedeten Europäischen Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) muss das GEIG novelliert werden, um die europäischen Vorgaben entsprechend in deutsches Recht umzusetzen. Aufgrund der zeitlich versetzten rechtlichen Wirkung von GEIG und EPBD sowie der abweichenden Vorgaben kommt es auf Seiten der Verpflichteten zu Rechtsunsicherheiten.
- **Umsetzung EPBD:** Entgegen dem Bedarf unserer Kunden verfolgt die EPBD-Novelle bei der Errichtung der Ladeinfrastruktur für Nichtwohngebäuden einen rein quantitativen Ansatz, d.h. x-Anzahl Stellplätze sind mit x-Ladepunkten, x-Anzahl Vorverkabelungen und/oder Leerverrohrungen zu versehen. Damit gibt es im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEIG weniger Möglichkeit, den Aufbau der Ladeinfrastruktur an der geschaffenen Ladeleistung und damit an dem eigentlichen Nutzen für die Kunden auszurichten. Im Einzelhandel beträgt die durchschnittliche Verweildauer der Kunden in der Filiale ca. 30

Minuten, d.h. statt AC-Wallboxen, bei denen ein vollständiger Ladevorgang mehrere Stunden benötigt, sind DC-Wallboxen mit höherer Ladeleistung nachgefragt.

- **Fehlende Auslastung und geringe Zulassungszahlen:** Bis 2030 soll Deutschland mit landesweit 15 Millionen Elektroautos (Pkw) und insgesamt einer Million öffentlich zugänglicher Ladepunkte zum Leitmarkt für Elektromobilität werden. Trotz intensiver politischer Bemühungen, bspw. über Fördermaßnahmen, bleiben die tatsächlichen Zulassungszahlen hinter den benötigten Zulassungszahlen zurück, was zu geringen Auslastungen der Ladesäulen führt.

Notwendige Änderungen

- **Bedarfsgerechte und ambitionierte Umsetzung der EPBD in deutsches Recht:** Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativen Ausbaus der Ladeinfrastruktur sollte bei der Umsetzung in deutsches Recht die Ergänzung einer qualitativen Umsetzungsmöglichkeit geschaffen werden, die anstelle der Umsetzung der quantitativen Mindestanforderungen gewählt werden kann. Die Verpflichtenden haben dabei die Wahl: „Viele langsame Ladepunkte“ (quantitativer Ansatz) oder „wenige schnelle Ladepunkte“ (qualitativer Ansatz).
- **Erfüllung über Portfolio analog GEIG:** Die Verpflichtung zur Errichtung eines oder mehrerer Ladepunkte kann nach aktuell geltendem GEIG sowohl zentral an einem Standort oder beliebig verteilt an mehreren Standorten erfüllt werden, vorausgesetzt es wird dem bestehenden oder erwarteten Bedarf an Ladeinfrastruktur an (allen) betroffenen Standorten des Verpflichteten Rechnung getragen (§ 10 Abs. 2 S. 1 GEIG). Diese Regelung sollte beibehalten werden.
- **Wirtschaftliche Härten/Unzumutbarkeiten:** Die Verpflichtung zur Errichtung von Ladeinfrastruktur an Nichtwohngebäuden sollte in Einzelfällen nicht dazu führen, dass Unternehmen unwirtschaftliche und unzumutbare Investitionen zur Erfüllung der Pflicht tätigen müssen. Hierzu sollte die aktuell bestehende Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 1 GEIG im Zuge der Umsetzung der EPBD in nationales Recht auch auf den Neubau von Nichtwohngebäuden erweitert werden.
- **Fehlinvestitionen durch Vorverkabelung vermeiden:** Die in der EPBD vorgesehenen Regelungen bergen die Gefahr massiver Fehlinvestitionen, da zum Zeitpunkt der Errichtung der Stellplatzanlage noch nicht klar ist, welche Ladeinfrastruktur in einigen Jahren ggf. nachgerüstet werden soll und ob die verlegten Leitungen dann noch passen. Neben den finanziellen Aufwendungen führt das massenhafte Vergraben von ungenutztem Kupfer zu einer vermeidbaren zusätzlichen CO₂-Belastung.
- **Fehlende Netzanschlüsse:** Nicht beeinflussbare Faktoren wie fehlende Netzanschlüsse, fehlende Netzkapazitäten und verzögerte Anschlussverfahren sollten nicht zu Lasten der Verpflichteten gehen, wenn eine fristgerechte Pflichterfüllung dadurch nicht erfolgen konnte. Oftmals sind hier vor allem Bestandsfilialen betroffen, die mit Ladeinfrastruktur und PV-Anlagen nachgerüstet werden sollen. Deshalb braucht es einen vorausschauenden und zügigen Stromnetzausbau – ohne diesen sind die gesetzten Ziele nicht erreichbar.

Was wichtig wird

- In der aktuellen wirtschaftlichen Situation sollten Investitionen dort getätigt werden, wo sie einen Beitrag leisten, d.h. in einen bedarfsgerechten und am Kundennutzen orientierten Aufbau von Ladeinfrastruktur. Dies sollte bei der Umsetzung der EPBD in nationales Recht berücksichtigt werden.